

# NEWSLETTER

JANUAR 2023

Bettina Rudin und Jennifer Ehrensperger



## Das neue Erbrecht ab 1. Januar 2023 – Mehr Flexibilität in der Nachlassplanung

Per 1. Januar 2023 trat der erste Teil des revidierten Erbrechts in Kraft. Ziel der Revision ist insbesondere die Anpassung des über hundert Jahre alten Erbrechts an die gesellschaftlichen Veränderungen. Gleichzeitig soll die Nachlassplanung flexibler werden, indem die Verfügungsfreiheit der Erblasser<sup>1</sup> – insbesondere auch zugunsten des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partners – erhöht wird, was gleichzeitig auch die Unternehmensnachfolge erleichtern soll. Das neue Erbrecht trat ohne Übergangsregelung in Kraft und gilt auch für vor dem 1. Januar 2023 abgefasste Testamente und Erbverträge. Die wichtigsten Änderungen werden nachfolgend aufgezeigt.

### I. ÄNDERUNG DER PFLICHTTEILE

#### 1. Gesetzliches Erbrecht und Pflichtteile

Verfügt der Erblasser nichts anderes, steht den gesetzlichen Erben ihr **gesetzlicher Erbteil** zu. Als gesetzliche Erben gelten zunächst die Nachkommen. Hinterlässt der Erblasser keine Nachkommen, sind seine Eltern bzw. deren Nachkommen (falls die Eltern bereits verstorben sind) die gesetzlichen Erben. Sollten auch die Eltern bzw. deren Nachkommen bereits verstorben sein, sind die Grosseltern des Erblassers bzw. deren Nachkommen die gesetzlichen Erben.

Auch die Ehegatten und eingetragenen Partner gehören zu den gesetzlichen Erben. Sie treten neben die Nachkommen bzw. die Eltern des Erblassers und

deren Nachkommen (falls der Erblasser keine Nachkommen hinterlässt). Gibt es weder Nachkommen noch Eltern mit Nachkommen treten die Ehegatten bzw. eingetragenen Partner an die Stelle der Grosseltern bzw. deren Nachkommen und erben den ganzen Nachlass.

Mit der Revision ändert sich nichts an der gesetzlichen Erbfolge und am gesetzlichen Erbteil.

Der sog. **Pflichtteil** steht bestimmten gesetzlichen Erben zu. Er kann einem pflichtteilsgeschützten Erben nur dann entzogen werden, wenn der Erbe gegen den Erblasser oder gegen eine diesem nahe verbundene Person eine schwere Straftat begangen hat, oder wenn er gegenüber dem Erblasser oder einem

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, es ist jedoch auch immer die weibliche Form mitgemeint.

von dessen Angehörigen die ihm obliegenden familienrechtlichen Pflichten schwer verletzt hat. Ferner kann ein pflichtteilsgeschützter Erbe teilweise oder ganz auf seinen Pflichtteil verzichten. Die Pflichtteile beschränken somit die Verfügungsfreiheit des Erblassers.

## 2. Änderungen der Pflichtteile

Bisher betrug der Pflichtteil für einen Nachkommen drei Viertel des gesetzlichen Erbanspruchs, für jedes der Eltern die Hälfte und für den überlebenden Ehegatten bzw. den eingetragenen Partner die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs. Der Rest des Nachlasses, über den der Erblasser frei verfügen kann, wird als verfügbare Quote bezeichnet.

Die Pflichtteile sind neu wie folgt:

- Der **Pflichtteil der Nachkommen beträgt neu die Hälfte** (anstatt drei Viertel) **des gesetzlichen Erbanspruchs**. Bei einem Erblasser mit Ehefrau und Kindern bedeutet dies, dass die verfügbare Quote neu die Hälfte des Nachlasses beträgt anstelle von drei Achteln
- Der **Pflichtteil der Eltern entfällt** gänzlich
- Der Pflichtteil des **Ehegatten oder eingetragenen Partners** bleibt unverändert bei der Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs

Erblasser können somit künftig **über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei verfügen** und so beispielsweise einen faktischen Lebenspartner stärker begünstigen.

Die Reduktion der Pflichtteile erleichtert auch die Nachfolgeregelung bei Familienunternehmen, was sich positiv auf die Stabilität von Unternehmen auswirkt und Arbeitsplätze sichert. Um bei der erbrechtlichen Übertragung eines Unternehmens weitere Stolpersteine zu beseitigen, will der Bundesrat die Unternehmensnachfolge in einem zweiten Teil der Revision mit weiteren erbrechtlichen Massnahmen zusätzlich erleichtern.

## II. ERB- UND PFLICHTTEILS-ANSPRÜCHE IM SCHEIDUNGS- UND AUFLÖSUNGSVERFAHREN

Nach dem heute geltenden Recht haben Ehegatten so lange gegenseitige erb- und pflichtteilsrechtliche

Ansprüche, bis ein formell rechtskräftiges Scheidungsurteil vorliegt.

Nach dem neuen Recht verliert der überlebende Ehegatte bzw. der überlebende eingetragene Partner seinen **Pflichtteilsanspruch** bereits während eines hängigen Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahrens, sofern i) dieses auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde oder ii) die Ehegatten bzw. eingetragenen Partner seit mindestens zwei Jahren getrennt gelebt haben. In einem solchen Fall gelten die Pflichtteile, wie wenn der Erblasser ledig gewesen wäre.

Unter den vorgenannten Voraussetzungen entfallen auch **Ansprüche aus Verfügungen von Todes wegen** (z.B. Erbvertrag) und alle **ehevertraglichen Begünstigungen** (z.B. Begünstigungen bei Vorschlagsbeteiligung). Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung in der letztwilligen Verfügung bzw. im Ehevertrag.

Dabei gilt es zu beachten, dass ohne eine solche abweichende Anordnung in der letztwilligen Verfügung bzw. im Ehevertrag die **gesetzliche Erbfolge** in Kraft tritt. Diese gilt bis zum rechtskräftigen Scheidungsurteil. Soll der andere Ehegatte bzw. eingetragene Partner nach Einleitung des Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahrens gar nichts mehr erben, muss dies folglich in einem Testament entsprechend festgehalten werden.

## III. VERFÜGUNGSVERBOT NACH ABSCHLUSS EINES ERBVERTRAGES

Bis anhin galt, dass der Erblasser auch nach Abschluss eines Erbvertrages grundsätzlich frei bleibt, weiter mittels Schenkungen über sein Vermögen zu verfügen. Im neuen Recht gilt ein **Verfügungsverbot**. Erbvertragsparteien können nach Abschluss des Erbvertrages zu Lebzeiten keine Schenkungen mehr vornehmen, welche über Gelegenheitsgeschenke hinausgehen, es sei denn, sie haben sich dies im Erbvertrag ausdrücklich vorbehalten. Solche Zuwendungen unter Lebenden können angefochten werden, wenn erbvertraglich vereinbarte Begünstigungen dadurch geschmälert werden und die Zuwendungen unter Lebenden im Erbvertrag nicht vorbehalten wurden.

Dieses Verfügungsverbot gilt auch für Erbverträge, welche vor dem 1. Januar 2023 abgeschlossen wurden und auch Schenkungen, welche vor diesem Datum erfolgt sind, können angefochten werden.

#### IV. BEGÜNSTIGUNG DES EHEGATTEN ODER EINGETRAGENEN PARTNERS (KLARSTELLUNG)

Verstirbt eine verheiratete Person erfolgt in einem ersten Schritt die güterrechtliche Auseinandersetzung und in einem zweiten Schritt wird der Nachlass geteilt. Im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung fällt unter dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung die Hälfte des Wertes der Errungenschaft der verstorbenen Person (sog. «Vorschlag») an den überlebenden Ehegatten.

Durch Ehevertrag können die Ehegatten eine **andere Beteiligung am Vorschlag** vereinbaren und so im Todesfall den ganzen Vorschlag dem überlebenden Ehegatten zuweisen. Eingetragene Partner können eine analoge Regelung treffen.

Bis anhin war umstritten, ob die überhälftige Vorschlagszuteilung an den Ehegatten durch Ehevertrag als Zuwendung unter Lebenden oder als Zuwendung von Todes wegen zu qualifizieren ist, was Auswirkungen auf die Berechnung der Pflichtteile und die Reihenfolge der Herabsetzungen bei Pflichtteilsverletzungen hat. Im Rahmen der Revision wird nun klargestellt, dass es sich bei der überhälftigen Vorschlagszuweisung um eine **Zuwendung unter Lebenden** handelt. Gesetzlich geregelt wird neu ausdrücklich, dass die über die Hälfte hinaus zugewiesene Beteiligung am Vorschlag bei der Berechnung der Pflichtteile des überlebenden Ehegatten, eingetragenen Partners, der gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht hinzugerechnet wird.

#### V. ERHÖHUNG DER VERFÜGBAREN QUOTE BEI NUTZNIESSUNG ZUGUNSTEN DES ÜBERLEBENDEN EHEGATTEN BZW. EINGETRAGENEN PARTNERS

Auch nach revidiertem Recht kann dem überlebenden Ehegatten die Nutzniessung am gesamten, den gemeinsamen Nachkommen anfallenden Teil der Erbschaft zugewendet werden.

Neben dieser Nutzniessung, die an die Stelle des gesetzlichen Erbanteils des überlebenden Ehegatten tritt, konnte ihm noch die verfügbare Quote vererbt werden, welche ein Viertel des Nachlasses betrug.

Neu wird diese **verfügbare Quote die Hälfte des Nachlasses** betragen. Zudem kann neu auch dem eingetragenen Partner die Nutzniessung am gesamten, den gemeinsamen Nachkommen (infolge Stiefkindadoption) zufallenden Teil des Nachlasses zugewendet werden.

#### VI. KLARSTELLUNG BEI DER GEBUNDENEN SELBSTVORSORGE (BANKSTIFTUNG FÜR SÄULE 3a)

Bis anhin war umstritten, ob Ansprüche aus der gebundenen Selbstvorsorge der Säule 3a in den Nachlass fallen oder nicht. Nun wird klargestellt, dass Guthaben der gebundenen Selbstvorsorge bei einer Bankstiftung (Säule 3a) **nicht zur Erbmasse gehören**. Der neue Art. 82 Abs. 4 BVG sieht vor, dass Begünstigte aus einer anerkannten Vorsorgeform (also eben auch der gebundenen Selbstvorsorge bei einer Bankstiftung) einen eigenen Anspruch auf die ihnen daraus zugewiesenen Leistungen haben. Die Versicherungseinrichtung bzw. die Bankstiftung zahlt die Gelder den Begünstigten direkt aus, ohne vorgängig die Erbengemeinschaft darüber unterrichten zu müssen.

Die Ansprüche aus der Säule 3a werden aber für die Pflichtteilsberechnung zum Vermögen des Erblassers hinzugerechnet. Bei einer Verletzung des Pflichtteils unterliegen sie der Herabsetzung.

#### VII. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Da auf den Nachlass jenes Recht zur Anwendung gelangt, welches im Zeitpunkt des Todes des Erblassers gilt (sog. Todestagsprinzip), ist auf **Erbfälle ab dem 1. Januar 2023** (und somit auch auf davor abgeschlossene Erbverträge und verfasste Testamente) **das neue Recht anwendbar**.

Es ist somit zu empfehlen, die bereits abgefassten Testamente und eingegangenen Erbverträge mit Blick auf die genannten Änderungen zu prüfen, um allfällige Unklarheiten, die infolge der geänderten Bestimmungen entstehen können, zu beseitigen und nicht beabsichtigte Resultate zu vermeiden. Dies gilt

vor allem für Regelungen, welche einen Bezug zu den **Pflichtteilen** haben.

Besteht ein **Erbvertrag** und wurden bereits Schenkungen an Dritte getätigt bzw. besteht die Absicht, solche zu tätigen, empfiehlt es sich, den Erbvertrag anzupassen und sich solche Zuwendungen unter Lebenden ausdrücklich im Erbvertrag vorzubehalten. Auch sollten bereits abgeschlossene Ehe- und Erbverträge daraufhin geprüft werden, ob und inwieweit Regelungsbedarf besteht im Hinblick auf ein allfälliges Scheidungs- oder Auflösungsverfahren.

---

*Der Inhalt dieses Newsletters stellt keine Rechtsauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Suter Howald Rechtsanwälte oder an eine der folgenden Personen:*



**Bettina Rudin**

Partnerin

[bettina.rudin@suterhowald.ch](mailto:bettina.rudin@suterhowald.ch)



**Jennifer Ehrensperger**

Senior Associate

[jennifer.ehrensperger@suterhowald.ch](mailto:jennifer.ehrensperger@suterhowald.ch)

---

### Suter Howald Rechtsanwälte

Räffelstrasse 26 | Postfach | CH-8021 Zürich